



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

KINDERSCHUTZKONZEPT

HEBAMMENZENTRUM

Stand: September 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Rechtliche Grundlage	5
3. Ziele des Kinderschutzkonzeptes	6
4. Begriffsdefinitionen und Grundlagen	7
4.1. Säugling, Kleinkind, Kind	7
4.2. Definition von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	7
4.3. Definition von Gewalt	8
4.4. Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	9
4.4.1. Personale Gewalt.....	9
Physische Gewalt.....	9
Psychische Gewalt	10
Sexuelle und sexualisierte Gewalt.....	10
Vernachlässigung.....	11
Digitale Gewalt und Grenzverletzung.....	11
4.4.2. Strukturelle bzw. institutionelle Gewalt.....	12
Materielle / ökonomische Gewalt.....	12
4.5. Stufen der Gewalt	12
4.5.1. Grenzverletzung.....	13
4.5.2. Übergriff	13
4.5.3. Strafrechtlich relevante Gewalthandlung	14
5. Risikoanalyse	15
5.1. Situationen mit Kinderkontakt.....	15
5.2. Nähe und Distanz im Hebammenkontext.....	15
5.3. Räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen	15
5.4. Besondere Schutzbedarfe und Vulnerabilitäten.....	16
6. Prävention	16
6.1. Beteiligung und Information von Eltern und Bezugspersonen.....	16
6.2. Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Familien	17
6.3. Beschwerde- und Rückmeldemöglichkeiten.....	18
6.3.1. Niederschwellige Beschwerdewege für Eltern und Bezugspersonen	18
6.3.2. Umgang mit Beschwerden im Team.....	18
6.4. Kinderschutzbeauftragte Person	18



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

6.4.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	18
6.5.	Erreichbarkeit und Vernetzung.....	19
6.6.	Auswahl und Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Kooperationspartner*innen	19
6.6.1.	Kriterien für Mitarbeiterinnen.....	19
6.6.2.	Qualitäts- und Sicherheitsstandards für öffentliche Kooperationspartner*innen und Raumnutzende	20
6.6.3.	Qualifizierung, Fortbildung und Supervision	20
6.7.	Sexualpädagogisches Konzept.....	21
6.8.	Richtlinien für Öffentlichkeits- & Medienarbeit	21
7.	Fallmanagementsystem	21
7.1.	Umgang mit Verdachtsfällen	22
7.1.1	Ungesicherter Verdacht	22
7.1.2.	Bestätigter Verdacht	22
7.2.	Handlungsleitfaden zur schrittweisen Aufklärung und Aufarbeitung	22
7.2.1.	Erstversorgung und Akutmaßnahmen.....	22
7.2.2.	Differenzierung und Klärung durch die Kinderschutzbeauftragte	22
7.2.3.	Einleitung von Interventions- und Schutzmaßnahmen	23
7.2.4.	Dokumentation, Datenschutz und Nachsorge	23
8.	Dokumentation und Evaluierung	24
8.1.	Implementierung, Evaluation und Qualitätsentwicklung.....	24
8.1.1.	Verankerung im Arbeitsalltag und kontinuierliche Evaluation.....	24
8.1.2.	Dokumentation, Berichterstattung und Datenschutz	24
9.	Anlaufstellen und Vernetzungspartner	24
10.	Literaturverzeichnis	25
11.	Anhang	26
	Kontakt Daten – KSB.....	26
	Checkliste für den Verdachtsfall.....	27
	Richtlinien für die Medienberichterstattung	29
	Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	31
	Dokumentationsbogen Gewaltvorfall	33



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

1. Einleitung

Als Verein freier Hebammen – Hebammenzentrum Wien, in dem neben den acht angestellten Mitarbeiterinnen über 40 Mitgliedshebammen tätig sind, ist es unsere Verantwortung und unser zentrales Anliegen, aktiv zum Schutz von Kindern beizutragen und ihr Wohlergehen zu fördern. Kinder haben ein uneingeschränktes Recht auf Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung sowie jeglicher Form von Grenzverletzungen und anderen Gewaltformen. Dieses Grundrecht bildet das Fundament unseres täglichen Handelns und unserer Verantwortung gegenüber den begleiteten Familien, insbesondere mit Blick auf Säuglinge und Kleinkinder.

Das Hebammenzentrum ist eine seit 1989 anerkannte Familienberatungsstelle sowie ein Zusammenschluss freiberuflich arbeitender Hebammen. Neben Einzelberatungen bietet das Zentrum Kurse, Gruppen, Workshops und Vorträge für werdende Eltern sowie Familien im ersten Lebensjahr des Kindes an. Zudem dient es als Fortbildungs- und Supervisionsort für Hebammen in und rund um Wien.

Hebammen begleiten Familien ab der Schwangerschaft und oft weit in das erste Lebensjahr hinein. Durch diese kontinuierliche Betreuung erhalten sie tiefe Einblicke in familiäre Lebenswelten, wodurch sie Ressourcen wie auch Belastungen frühzeitig erkennen. Daraus erwächst eine besondere Verantwortung für die gemeinsame Gewaltprävention und -intervention, um bei Bedarf rechtzeitig geeignete Hilfen zu vermitteln. Diese kinderschutz sensible Haltung ist sowohl für unsere Angebote vor Ort als auch in der freiberuflichen, aufsuchenden Hebammenarbeit unserer Mitglieder ein zentraler Handlungsauftrag.

Aus einer Grundhaltung wertschätzender, diskriminierungssensibler und respektvoller Arbeit mit Klient*innen, Familien, Kolleg*innen und Kooperationspartner*innen, unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Religion, sozialem Status oder Behinderung, entstand im Jahr 2025 unser Gewaltschutzkonzept. Darauf aufbauend richtet das vorliegende Kinderschutzkonzept den Fokus gezielt auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt.

Das Hebammenzentrum steht für eine sichere und gewaltfreie Umgebung, in der sich Kinder und Familien geschützt fühlen, ihr Wohlbefinden gestärkt wird und Gewalt sowie Diskriminierung keinen Platz haben. Um das sicherzustellen, bietet das vorliegende Konzept klare Handlungsleitlinien zur Prävention, Risikoanalyse und Intervention. Durch verbindliche Standards wird sichergestellt, dass alle Angestellten und Mitgliedshebammen bei Anzeichen von Gewalt aufmerksam, handlungssicher und verantwortungsvoll im Sinne des Kindeswohls handeln.

Dieses Konzept formuliert zunächst die zentralen Ziele unserer Kinderschutzarbeit. Anschließend werden der rechtliche Rahmen sowie relevante Begrifflichkeiten und Definitionen erläutert. Darauf folgt das Herzstück der Kinderschutzarbeit: die Risikoanalyse, die Präventionsmaßnahmen und das Fallmanagementsystem. Abschließend werden wichtige Anlauf- und Vernetzungsstellen angeführt. Im Anhang befinden sich alle wesentlichen Dokumente zur Umsetzung der Kinderschutzrichtlinien, wie beispielsweise der Verhaltenskodex und der Dokumentationsbogen.



2. Rechtliche Grundlage

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in Österreich durch nationale und internationale Rechtsgrundlagen fest verankert. Für die Arbeit im Hebammenzentrum bilden insbesondere folgende rechtliche Bestimmungen den verbindlichen Rahmen:

- **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK):** Internationaler Bezugsrahmen zum Schutz vor Gewalt, zur Erfüllung des Partizipationsrechts sowie zur Förderung der kindlichen Entwicklung und Würde.
- **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte):** Verfassungsrechtliche Garantie für den Anspruch des Kindes auf Schutz, Fürsorge und bestmögliche Entwicklung.
- **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG):** Gesetzliche Grundlage für Gefährdungseinschätzungen, Hilfsmaßnahmen und Meldeabläufe bei Kindeswohlgefährdung.
- **Hebammengesetz (HebG):** Verankert die Berufsordnung und die gesetzliche Pflicht von Hebammen (§ 6a HebG), bei gewichtigen Anhaltspunkten für Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung die erforderlichen Schritte zum Schutz von Mutter und Kind einzuleiten.
- **Österreichisches Gewaltverbot in der Erziehung (§ 137 Abs. 2 ABGB):** Gesetzliches Verbot jeglicher Anwendung von körperlicher Gewalt und seelischem Leid bei der Betreuung und Erziehung von Kindern.
- **Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB):** Regelungen zur elterlichen Obsorge und den Pflichten zur Sicherung des Kindeswohls.
- **Strafgesetzbuch (StGB):** Gesetzlicher Rahmen zur Ahndung strafrechtlich relevanter Delikte gegen die körperliche, psychische und sexuelle Integrität.

Gemäß Art. 1 BVG Kinderrechte (BGBl. I Nr. 4/2011) steht bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip an oberster Stelle. Das Kindeswohl umfasst im Sinne von § 138 ABGB die körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung sowie das Recht auf eine gewaltfreie Entfaltung. Eine Gefährdung liegt vor, wenn Kinder gequält, misshandelt, vernachlässigt, sexuell missbraucht oder in ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigt werden (Art. 5 BVG Kinderrechte i.V.m. § 137 Abs. 2 ABGB).

Da die primäre Zielgruppe des Hebammenzentrums Säuglinge, Kleinkinder und ungeborene Kinder ist, sind folgende rechtliche Vorgaben besondere relevant:

- **Stellvertretende Wahrnehmung:** Säuglinge können ihre Bedürfnisse und Grenzen nicht selbst artikulieren. Die im Hebammenzentrum tätigen Fachkräfte übernehmen daher die Verantwortung, feinfühlig als „Beschützer*innen des Kindeswohls“ zu agieren.
- **Ressourcenorientierte Elternarbeit:** Das Wohl des Säuglings ist eng mit der Stabilität der primären Bezugspersonen verknüpft. Kinderschutz bedeutet im Hebammenzentrum daher auch, Eltern in ihrer Kompetenz zu stärken, Überlastungen (wie postpartale Krisen) frühzeitig aufzufangen und Schutzfaktoren in der Familie aufzubauen (zum Beispiel durch Beratungen, Gruppentreffen, und informative Vorträge sowie Kurse).
- **Prävention und gewaltfreie Erziehung:** Aufklärung zu gewaltfreier Erziehung und spezifischen Gewaltrisiken bei Themen wie Schütteltrauma-Prävention oder Schreibaby-Beratung vermittelt aktiv das gesetzliche Recht des Kindes auf eine würdevolle Begleitung ab dem ersten Lebensstag.
- **Recht auf gewaltfreie Entwicklung:** Das Hebammenzentrum vertritt eine klare Haltung gegen jede Form von körperlicher und seelischer Gewalt, angelehnt an das österreichische Gewaltverbot. In der Beratung und Aufklärung (z.B. mittels Gewaltanamnese) wird aktiv vermittelt, dass Kinder von Beginn an ein Recht auf eine gewaltfreie und respektvolle Begleitung haben.



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

Die Wahrung des Kindeswohls bildet die Grundlage sämtlicher Maßnahmen des Kinderschutzes im Hebammenzentrum. Alle Mitarbeitenden und freiberuflich tätigen Hebammen sind angehalten, mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen, fachlich einzuordnen und entsprechend den festgelegten Verfahrensabläufen zu handeln. Durch die Verankerung dieser Prinzipien stellt das Hebammenzentrum sicher, dass der Schutz und das Wohl des Kindes von der Schwangerschaft an als Leitprinzip innerhalb des Vereins gelebt werden.

3. Ziele des Kinderschutzkonzeptes

Als gemeinnütziger Verein und anerkannte Familienberatungsstelle trägt das Hebammenzentrum eine besondere Verantwortung für den Schutz, die Sicherheit und das Wohl von Säuglingen, Kindern, Jugendlichen und Familien. Dies gilt insbesondere für minderjährige Kinder sowie für Säuglinge und Familien in belastenden oder krisenhaften Lebenssituationen, die im Rahmen von Beratungen, Kursen und weiteren Angeboten begleitet und unterstützt werden.

Das Kinderschutzkonzept dient dazu, das Bewusstsein für den Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen im gesamten Tätigkeitsbereich des Hebammenzentrums zu stärken. Es beschreibt die notwendigen Haltungen, Risikofaktoren und Maßnahmen, um wirksame Prävention sicherzustellen, das Kindeswohl zu schützen und im Verdachts- oder Anlassfall angemessen und professionell handeln zu können.

Die zentralen Säulen und Zielsetzungen unseres Kinderschutzkonzeptes umfassen:

- **Orientierung & Handlungssicherheit:** Es bietet Mitarbeiterinnen, freiberuflichen Hebammen und Kooperationspartner*innen eine klare Orientierung zur Reflexion der eigenen beruflichen Haltung. Zudem liefert es konkrete Grundlagen für Prävention, Wahrnehmung, Intervention und Nachsorge im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Grenzverletzungen, um eine gemeinsame, verbindliche Schutzkultur zu etablieren.
- **Risikominimierung & Stärkung von Schutzfaktoren:** Ein ganzheitlicher Ansatz trägt dazu bei, Risiken für Kinder frühzeitig zu erkennen, zu minimieren und Schutzfaktoren zu stärken, sowohl im familiären Umfeld der Kinder als auch innerhalb der eigenen Organisation.
- **Verankerung als Querschnittsaufgabe:** Das Konzept unterstützt dabei, den Kinderschutz als kontinuierliche Querschnittsaufgabe im Hebammenzentrum zu verankern und alle Beteiligten nachhaltig für die Bedürfnisse und Rechte von Kindern zu sensibilisieren.
- **Ergänzung des bestehenden Gewaltschutzkonzeptes:** Es baut auf dem bestehenden Gewaltschutzkonzept des Hebammenzentrums auf und erweitert dieses um spezifische Aspekte des Kinderschutzes im Kontext von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Kursen und Beratungsangeboten.

Das Kinderschutzkonzept beschreibt die Anforderungen, Verfahren und Grundlagen, wie das Hebammenzentrum den Schutz von Kindern sicherstellt und im Falle von Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsmomenten strukturiert und verantwortungsvoll reagiert.



4. Begriffsdefinitionen und Grundlagen

Für die wirksame Umsetzung dieses Kinderschutzkonzeptes ist es wesentlich, ein gemeinsames, etabliertes Verständnis von Gewalt, Grenzverletzungen, Übergriffen und Kindeswohlgefährdung zu teilen. Dies bildet die Grundlage dafür, Risiken im beruflichen Alltag des Hebammenzentrums frühzeitig wahrzunehmen, professionell zu reflektieren und angemessen zu handeln.

4.1. Säugling, Kleinkind, Kind

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention Art. 1 (UN-KRK) gilt jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Kind, soweit die Volljährigkeit nicht nach nationalem Recht früher eintritt.

Nach österreichischem Recht werden Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Minderjährige bezeichnet. Innerhalb dieser Altersgruppe wird zwischen Kindern (0-7), unmündigen Minderjährigen (7-14) und mündigen Minderjährigen (14-18) unterschieden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Kinderschutzkonzept für alle Personen unter 18 Jahren überwiegend der Begriff „Kind“ beziehungsweise „Kinder und Jugendliche“ verwendet.

Da die Arbeit des Vereins freie Hebammen – Hebammenzentrum Wien schwerpunktmäßig Familien rund um Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und im ersten Lebensjahr begleitet, werden darüber hinaus entwicklungsbezogene Begriffe verwendet. Als Säuglinge werden Kinder im ersten Lebensjahr bezeichnet. Als Kleinkinder gelten Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Diese Altersgruppen stehen aufgrund ihrer vollständigen Abhängigkeit von ihren Bezugspersonen und ihrer eingeschränkten Möglichkeiten, Bedürfnisse und Belastungen sprachlich auszudrücken, unter einem besonderen Schutz.

4.2. Definition von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl beschreibt den Zustand des Wohlergehens eines Kindes, der dann gegeben ist, wenn seine grundlegenden psychischen, physischen und sozialen Bedürfnisse befriedigt werden, seine Rechte gewahrt sind und es vor Schaden und Gewalt geschützt aufwachsen kann, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. (siehe BVG Kinderrechte, BGBl. I Nr. 4/2011)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, psychische, emotionale oder soziale Wohl eines Kindes beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht. Kindeswohlgefährdungen können durch körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung sowie durch das Miterleben von Gewalt entstehen (in Anlehnung an WHO, 2024; § 138 ABGB).

Kindeswohlgefährdungen sind weltweit ein gesellschaftliches und gesundheitliches Problem. Viele Kinder erleben körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung, häufig im unmittelbaren familiären Umfeld. Die Folgen können die körperliche und psychische Gesundheit, die Entwicklung sowie die soziale Teilhabe eines Kindes nachhaltig beeinträchtigen. Da Kindeswohlgefährdungen oft verborgen bleiben und nur ein Teil der betroffenen Kinder Unterstützung erhält, kommt der Prävention und frühen Intervention eine besondere Bedeutung zu. Wirksame Maßnahmen umfassen die Stärkung von Obsorgeberechtigten und Bezugspersonen, die Förderung einer gewaltfreien Erziehung sowie die Schaffung sicherer und unterstützender Umgebungen für Kinder. (siehe WHO, 2024)

Durch den regelmäßigen Kontakt zu werdenden Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern kann das Hebammenzentrum einen wichtigen Beitrag zur Prävention, Früherkennung und angemessenen Reaktion auf mögliche Kindeswohlgefährdungen leisten. Das vorliegende Kinderschutzkonzept schafft dafür einen verbindlichen Handlungsrahmen und unterstützt alle Mitarbeiter*innen dabei, Kinder in ihrer Entwicklung zu schützen und ihre Rechte zu wahren.



4.3. Definition von Gewalt

Im Kontext der Tätigkeit des Hebammenzentrums umfasst der Gewaltbegriff alle Handlungen, Verhaltensweisen oder Unterlassungen, die das körperliche, psychische oder sexuelle Wohl von Kindern sowie die Entwicklung und Sicherheit von Familien beeinträchtigen oder gefährden können. Dies gilt sowohl für direkte als auch für indirekte Formen von Gewalt sowie für Situationen, in denen Kinder im Rahmen der Begleitung von Schwangeren, Eltern und Familien mitbetroffen sind.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) formuliert im „Weltbericht Gewalt und Gesundheit“ das globale Verständnis von Gewalt und nennt folgende Definition:

„Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (WHO 2003, S. 6)

In der Typologie der Gewalt der WHO wird Gewalt in den unterschiedlichen Formen definiert: körperliche, psychische, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung. Dabei ist zu erwähnen, dass es sich nicht um isolierte Formen handelt, sondern diese meist gemischt und überlappend vorkommen. Im Kinderschutzkontext ist insbesondere relevant, dass Gewalt nicht nur aktiv ausgeübte Handlungen umfasst, sondern auch Unterlassungen, Grenzverletzungen und strukturelle Bedingungen, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen können. Dieses Verständnis verdeutlicht einen breiten Gewaltbegriff, der körperliche, psychische, sexuelle sowie strukturelle Formen von Gewalt einschließt. Darüber hinaus werden auch Formen von Vernachlässigung sowie Verhaltensweisen berücksichtigt, die unabhängig von ihrer Absicht zu einer Gefährdung oder Schädigung führen können. Dabei steht stets das Recht des Kindes auf Schutz und eine gewaltfreie Entwicklung im Mittelpunkt.

Ergänzend ist im Kinderschutzkontext die Definition von Kindesmisshandlung und Kindeswohlgefährdung von besonderer Bedeutung. Die Weltgesundheitsorganisation beschreibt Kindesmisshandlung als alle Formen körperlicher und/oder emotionaler Misshandlung, sexuellen Missbrauchs, Vernachlässigung oder nachlässiger Behandlung sowie kommerzieller oder anderer Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder potenziellen Beeinträchtigung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde eines Kindes führen. Von einer Kindeswohlgefährdung wird gesprochen, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr besteht, dass die körperliche, geistige, seelische oder soziale Entwicklung eines Kindes erheblich beeinträchtigt wird und die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, diese Gefahr abzuwenden.

Für die Arbeit des Hebammenzentrums ist dabei besonders zu berücksichtigen, dass Risiken und Gefährdungen bereits während der Schwangerschaft entstehen können und sich insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern aufgrund ihrer vollständigen Abhängigkeit von den Bezugspersonen häufig in Form von Vernachlässigung, emotionaler Nichtzuwendung, Überforderungssituationen oder häuslicher Gewalt zeigen. Zur Sensibilisierung aller Mitarbeitenden und Vereinsmitglieder werden im Folgenden die verschiedenen Formen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung näher erläutert.



4.4. Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Gewalt gegenüber Kindern kann viele verschiedene Formen annehmen und wird von Betroffenen unterschiedlich erlebt und wahrgenommen. Für den wirksamen Schutz von Kindern, in deren Umfeld und innerhalb unserer Organisation, ist es daher wichtig, dass innerhalb des Hebammenzentrums ein gemeinsames Verständnis darüber besteht, was unter Gewalt, Grenzverletzungen und Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist.

Die Einschätzung, ob es sich bei einer Situation um eine unbeabsichtigte Grenzverletzung, einen Übergriff, eine Kindeswohlgefährdung oder sogar um ein strafrechtlich relevantes Verhalten handelt, stellt häufig eine besondere Herausforderung dar. Um Kinder wirksam zu schützen, ist es notwendig, mögliche Gefährdungssituationen frühzeitig zu erkennen, angemessen einzuordnen und fachgerecht darauf zu reagieren.

Dieses Kinderschutzkonzept beschreibt daher die verschiedenen Formen von Gewalt gegenüber Kindern und deren mögliche Auswirkungen. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis für Risiken und Schutzbedarfe zu schaffen sowie Handlungssicherheit für Mitarbeitende und Kooperationspartner*innen zu gewährleisten.

Grundsätzlich wird zwischen personaler Gewalt, die direkt von Personen ausgeübt wird, und struktureller Gewalt unterschieden, die aus organisatorischen, gesellschaftlichen oder institutionellen Rahmenbedingungen entsteht. Beide Formen können das Wohl und die Entwicklung von Kindern beeinträchtigen und sind daher im Rahmen des Kinderschutzes zu berücksichtigen.

4.4.1. Personale Gewalt

Personale Gewalt bezeichnet Gewalt, die von einer oder mehreren Personen gegenüber einem Kind ausgeübt wird. Sie kann in körperlicher, psychischer, emotionaler oder sexueller Form sowie in Form von Vernachlässigung auftreten und das Wohl, die Entwicklung sowie die körperliche und seelische Gesundheit eines Kindes beeinträchtigen.

Kinder befinden sich Erwachsenen gegenüber grundsätzlich in einem Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis. Aufgrund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes und ihrer eingeschränkten Möglichkeiten, sich selbst zu schützen oder Hilfe zu holen, sind sie besonders verletzlich. Personale Gewalt entsteht häufig dort, wo bestehende Macht-, Autoritäts- oder Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt werden. Dies kann sowohl bewusst als auch unbewusst geschehen.

Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst alle Handlungen, die einem Kind körperlichen Schmerz zufügen, seine Gesundheit gefährden oder seine körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen. Sie reicht von vermeintlich „leichteren“ körperlichen Übergriffen bis hin zu schweren Misshandlungen mit erheblichen gesundheitlichen Folgen.

Zu den Formen physischer Gewalt zählen beispielsweise Schlagen, Ohrfeigen, Stoßen, Schütteln, Treten, Festhalten gegen den Willen des Kindes, Zwicken, an den Haaren oder Ohren ziehen sowie das Zufügen von Verletzungen durch Gegenstände. Auch Handlungen, die zu Verbrennungen, Brüchen, Prellungen, Quetschungen oder anderen körperlichen Schäden führen, stellen Formen körperlicher Gewalt dar.

Besonders bei Säuglingen und Kleinkindern können bereits Handlungen, die von Erwachsenen möglicherweise unterschätzt werden, schwerwiegende Folgen haben. So kann beispielsweise heftiges Schütteln zu lebensbedrohlichen Verletzungen führen. Körperliche Gewalt ist daher niemals als Erziehungsmaßnahme oder Form der Konfliktlösung erlaubt.

Für den Kinderschutz ist es wichtig zu beachten, dass körperliche Gewalt nicht nur sichtbare Verletzungen hinterlassen kann. Sie wirkt sich häufig auch auf das emotionale Wohlbefinden, das Sicherheitsgefühl, das Vertrauen in Bezugspersonen sowie die gesunde Entwicklung des Kindes aus. Körperliche Gewalt geht daher oftmals mit psychischen Belastungen und langfristigen seelischen Folgen einher.

Neben aktiven Gewalthandlungen kann auch das Unterlassen notwendiger Hilfe oder Fürsorge zu einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit eines Kindes führen. Im Rahmen des Kinderschutzes sind deshalb sowohl direkte



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

körperliche Übergriffe als auch Situationen zu berücksichtigen, in denen Kinder nicht ausreichend vor gesundheitlichen Risiken geschützt werden.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt umfasst alle Handlungen oder Verhaltensweisen, die das emotionale Wohlbefinden, das Sicherheitsgefühl oder die gesunde Entwicklung eines Kindes beeinträchtigen. Im Gegensatz zur körperlichen Gewalt hinterlässt sie häufig keine sichtbaren Spuren und ist daher oftmals schwer zu erkennen. Dennoch kann sie erhebliche Auswirkungen auf die seelische Gesundheit und die Entwicklung eines Kindes haben.

Insbesondere Säuglinge und Kleinkinder sind auf verlässliche, feinfühlig und emotional verfügbare Bezugspersonen angewiesen. Wiederholte Erfahrungen von Ablehnung, Herabsetzung, Einschüchterung oder emotionaler Vernachlässigung können die Entwicklung eines sicheren Bindungsverhaltens beeinträchtigen und das Vertrauen des Kindes in seine Umwelt nachhaltig erschüttern.

Psychische Gewalt kann sich in unterschiedlichen Formen äußern. Dazu zählen beispielsweise Beschimpfungen, Demütigungen, Drohungen, ständige Kritik oder Ignorieren eines Kindes sowie Verhaltensweisen, die dem Kind das Gefühl vermitteln, unerwünscht, wertlos oder eine Belastung zu sein. Auch das wiederholte Missachten von Bedürfnissen, die emotionale Kälte gegenüber dem Kind oder die Instrumentalisierung des Kindes in Konflikten zwischen Erwachsenen können Formen psychischer Gewalt darstellen.

Bei Säuglingen und Kleinkindern kann psychische Gewalt auch dadurch entstehen, dass ihre Signale und Bedürfnisse dauerhaft nicht wahrgenommen oder nicht angemessen beantwortet werden. Fehlende Zuwendung, anhaltende emotionale Zurückweisung oder ein wiederkehrender Mangel an Trost, Schutz und Geborgenheit können die emotionale Entwicklung des Kindes beeinträchtigen.

Da psychische Gewalt häufig schleichend verläuft und von Außenstehenden nicht unmittelbar wahrgenommen wird, kommt der Sensibilisierung und Beobachtung im Rahmen des Kinderschutzes eine besondere Bedeutung zu. Das Hebammenzentrum versteht die Förderung einer respektvollen, wertschätzenden und bindungsorientierten Haltung gegenüber Kindern als wichtigen Beitrag zum Schutz ihrer seelischen Gesundheit und Entwicklung.

Sexuelle und sexualisierte Gewalt

Sexuelle und sexualisierte Gewalt umfasst alle Handlungen, bei denen die körperlichen, emotionalen oder persönlichen Grenzen eines Kindes im sexuellen Kontext verletzt werden. Dabei nutzt die übergriffige Person ihre körperliche, emotionale, altersbedingte oder soziale Überlegenheit aus. Sexualisierte Gewalt ist immer eine Form der Machtausübung und stellt eine schwerwiegende Verletzung der Rechte, der Würde und der persönlichen Integrität des Kindes dar.

Sexualisierte Gewalt kann unterschiedliche Formen annehmen. Sie reicht von unangemessenen sexualisierten Bemerkungen, Blicken oder Darstellungen über die Missachtung von Schamgrenzen bis hin zu sexuellen Handlungen mit oder vor Kindern. Auch das Einbeziehen von Kindern in sexuelle Handlungen, Gespräche oder Darstellungen sowie die Nutzung digitaler Medien zur Anbahnung oder Ausübung sexualisierter Gewalt gehören dazu. Formen sexualisierter Gewalt können sowohl im physischen Raum als auch im digitalen Raum stattfinden.

Säuglinge und Kleinkinder sind aufgrund ihres Alters, ihrer Abhängigkeit von Bezugspersonen und ihrer eingeschränkten Möglichkeiten, Grenzverletzungen zu erkennen oder sich mitzuteilen, besonders schutzbedürftig. Gerade im frühen Kindesalter sind die Wahrung der Intimsphäre, ein respektvoller Umgang mit dem kindlichen Körper sowie die Achtung altersentsprechender Schamgrenzen von besonderer Bedeutung. Kinder und Jugendliche, können sexualisierte Übergriffe und Gewaltformen nicht richtig einordnen oder artikulieren. Aus diesem Grund ist eine erhöhte Aufmerksamkeit auf Verhaltensveränderungen gefragt und eine vertraute Gesprächsbasis, durch die sich Kinder ernst genommen fühlen.

Im Kontext des Hebammenzentrums kommt dem Schutz der körperlichen und emotionalen Integrität von Kindern eine besondere Rolle zu. Alle Mitarbeiter*innen, Kursleiter*innen und Kooperationspartner*innen verpflichten sich zu einem respektvollen und grenzachtenden Umgang mit Kindern und ihren Familien. Jede Form sexueller oder



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

sexualisierter Gewalt sowie jedes Verhalten, das die Intimsphäre oder die persönlichen Grenzen eines Kindes verletzt, wird konsequent abgelehnt und im Rahmen der geltenden Schutz- und Interventionsverfahren bearbeitet.

Da sexualisierte Gewalt häufig im Verborgenen stattfindet und betroffene Kinder insbesondere im Säuglings- und Kleinkindalter nicht in der Lage sind, über Grenzverletzungen zu sprechen, ist eine hohe Sensibilität für mögliche Anzeichen (zum Beispiel im Rahmen eines Beratungsgesprächs), sowie eine klare Haltung zum Schutz von Kindern von besonderer Bedeutung.

Vernachlässigung

Vernachlässigung beschreibt eine Form der Kindeswohlgefährdung, bei der die grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes über einen längeren Zeitraum nicht ausreichend wahrgenommen, erfüllt oder geschützt werden. Sie kann sowohl die körperliche Versorgung als auch die emotionale Zuwendung, Sicherheit und Entwicklungsförderung eines Kindes betreffen.

Säuglinge und Kleinkinder sind aufgrund ihres Alters besonders auf die verlässliche Fürsorge und Unterstützung ihrer Bezugspersonen angewiesen. Sie können ihre Bedürfnisse noch nicht selbstständig äußern oder für sich sorgen. Eine angemessene Versorgung mit Nahrung, Pflege, medizinischer Betreuung, Schutz und emotionaler Zuwendung ist daher eine wesentliche Grundlage für ihre gesunde Entwicklung.

Vernachlässigung kann sich beispielsweise durch unzureichende Versorgung, fehlende medizinische oder pflegerische Unterstützung, mangelnde Aufsicht, wiederholtes Nichtbeachten kindlicher Signale oder einen anhaltenden Mangel an Nähe und Zuwendung zeigen. Besonders im ersten Lebensjahr spielen die feinfühligkeit Wahrnehmung und die angemessene Reaktion auf die Bedürfnisse eines Säuglings eine wichtige Rolle für die Entwicklung von Sicherheit und Vertrauen.

Im Kontext des Hebammenzentrums ist es wichtig, Familien in dieser sensiblen Lebensphase zu begleiten, Ressourcen zu stärken und mögliche Belastungssituationen frühzeitig wahrzunehmen. Dabei steht nicht die Bewertung elterlichen Handelns im Vordergrund, sondern die Unterstützung der Familie und die Sicherstellung, dass die Bedürfnisse des Kindes ausreichend berücksichtigt werden.

Vernachlässigung kann, ebenso wie andere Formen von Gewalt, langfristige Auswirkungen auf die körperliche, emotionale, gesundheitliche und soziale Entwicklung eines Kindes haben. Eine aufmerksame Wahrnehmung, fachlicher Austausch und frühzeitige Unterstützung sind daher zentrale Bestandteile des Kinderschutzes.

Digitale Gewalt und Grenzverletzung

Digitale Gewalt und digitale Grenzverletzungen umfassen Handlungen, bei denen digitale Medien oder Kommunikationsmittel genutzt werden, um die Rechte, die Privatsphäre, die Würde oder die persönliche Integrität von Kindern zu verletzen. Dazu gehören unter anderem die unerlaubte Weitergabe von Fotos oder Videos, die Veröffentlichung personenbezogener Informationen, die Missachtung von Datenschutzbestimmungen sowie die Nutzung digitaler Medien in einer Weise, die Kinder gefährdet oder ihre Grenzen verletzt. Auch Säuglinge und Kleinkinder haben ein Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer persönlichen Daten. Da sie ihre Zustimmung noch nicht selbst geben oder verweigern können, tragen Erwachsene eine besondere Verantwortung für einen achtsamen und respektvollen Umgang mit Bildmaterial und Informationen über Kinder. Dies gilt insbesondere für Fotos, Videos oder Beiträge in sozialen Medien, Messenger-Diensten oder anderen digitalen Kommunikationsformen.

Digitale Grenzverletzungen entstehen häufig unbeabsichtigt durch mangelnde Sensibilität oder fehlende Beachtung von Datenschutz- und Persönlichkeitsrechten. Digitale Gewalt hingegen bezeichnet gezielte oder schwerwiegende Handlungen, die Kinder schädigen, gefährden oder ihre Rechte verletzen. Beide Formen können das Wohlbefinden und die Sicherheit von Kindern beeinträchtigen und erfordern einen achtsamen Umgang mit digitalen Medien.

Im Kontext eines Hebammenzentrums können digitale Grenzverletzungen beispielsweise durch das unerlaubte Fotografieren oder Filmen von Kindern, die Weitergabe von Aufnahmen innerhalb von Gruppen oder die Veröffentlichung von Bildern ohne entsprechende Einwilligung entstehen. Auch die Nutzung digitaler



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

Kommunikationswege erfordert einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen von Familien.

Das Hebammenzentrum achtet auf einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien sowie auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Mitarbeiter*innen, Kursleiter*innen und Kooperationspartner*innen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und verpflichten sich, die Privatsphäre von Kindern und Familien zu schützen. Bild und Tonaufnahmen werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Regelungen und mit den erforderlichen Einwilligungen erstellt oder verwendet. Digitale Medien sind ein selbstverständlicher Bestandteil des heutigen Alltags. Umso wichtiger ist es, mögliche Risiken und Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, sensibel damit umzugehen und Kinder auch im digitalen Raum bestmöglich zu schützen.

4.4.2. Strukturelle bzw. institutionelle Gewalt

Strukturelle bzw. institutionelle Gewalt entsteht nicht durch das Handeln einzelner Personen, sondern durch gesellschaftliche, organisatorische oder institutionelle Rahmenbedingungen, die Menschen benachteiligen oder ihre Entwicklungsmöglichkeiten einschränken. Sie zeigt sich in ungleichen Machtverhältnissen, eingeschränkten Teilhabechancen sowie im erschwerten Zugang zu Ressourcen, Unterstützungssystemen und Bildungs- oder Gesundheitsangeboten.

Auch Familien können durch strukturelle Barrieren belastet werden, beispielsweise durch mangelnde Zugänge zu Gesundheitsleistungen, fehlende soziale Unterstützung, Sprachbarrieren oder Diskriminierungserfahrungen. Solche Belastungen können sich mittelbar auf das Wohl von Kindern auswirken.

Das Hebammenzentrum setzt sich für einen diskriminierungssensiblen, ressourcenorientierten und inklusiven Umgang mit allen Kindern, Eltern und Familien ein. Ziel ist es, Benachteiligungen frühzeitig wahrzunehmen, Teilhabe zu fördern und allen Familien einen möglichst gleichberechtigten und niederschweligen Zugang zu den Angeboten der Einrichtung und Hilfsangeboten zu ermöglichen und zu vermitteln.

Institutionelle Gewalt äußert sich in der Ausübung von Macht durch starre Strukturen, Regelungen oder Verhaltensweisen, die die Rechte und Bedürfnisse von Kindern einschränken. Dies geschieht beispielsweise, wenn Kindern und Familien der Zugang zu relevanten Hilfsangeboten, Beratungen oder Kursen verwehrt wird oder wenn interne Betriebsabläufe dem Wohl der Kinder entgegenstehen.

Materielle / ökonomische Gewalt

Materielle bzw. ökonomische Gewalt ist häufig eng mit struktureller Gewalt verbunden. Kinder und Jugendliche sowie andere schutz- und unterstützungsbedürftige Menschen können besonders von materieller Benachteiligung betroffen sein. Diese kann sich beispielsweise durch die Vorenthaltung finanzieller Mittel, obwohl die Möglichkeit dazu bestünde, notwendiger Leistungen oder anderer Ressourcen äußern.

Für Kinder ist materielle bzw. ökonomische Gewalt relevant, da sie für die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse vollständig von ihren Bezugspersonen abhängig sind. Finanzielle Ressourcen als Druckmittel zu verwenden, das Vorenthalten notwendiger Ressourcen oder die mangelnde Versorgung mit Nahrung, Kleidung, medizinischer Betreuung oder altersgerechter Förderung können das Wohl und die Entwicklung von Kindern beeinträchtigen.

Das Hebammenzentrum achtet auf Anzeichen materieller und finanzieller Belastungen von Familien und begegnet diesen mit einer wertschätzenden, ressourcenorientierten Haltung. Ziel ist es, Familien frühzeitig über Unterstützungsangebote zu informieren und bei Bedarf an geeignete Beratungs- und Hilfseinrichtungen zu vermitteln.

4.5. Stufen der Gewalt

Situationen, in denen Gewalt, Grenzverletzungen oder andere Formen unangemessenen Verhaltens auftreten, sind häufig komplex und nicht immer eindeutig zu bewerten. Vorgeschichte, situative Rahmenbedingungen sowie die Absichten der handelnden Personen sind oftmals zunächst nicht vollständig bekannt. Für eine fachlich fundierte Einschätzung ist daher eine sorgfältige Betrachtung des jeweiligen Kontextes erforderlich.



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

Die Einordnung eines Verhaltens als Grenzverletzung, Übergriff oder strafrechtlich relevante Form von Gewalt erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren. Dazu zählen unter anderem die Häufigkeit und Intensität des Verhaltens, das bestehende Machtgefälle zwischen den beteiligten Personen, die Intention der handelnden Person, die Bereitschaft zur Reflexion und Verantwortungsübernahme sowie die Auswirkungen auf die betroffene Person.

Im Kinderschutz kommt darüber hinaus dem subjektiven Erleben des Kindes eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Säuglinge und junge Kinder ihre Grenzen, Bedürfnisse oder Belastungen häufig nicht sprachlich ausdrücken können. Daher tragen Mitarbeiter*innen und freiberuflich tätige Hebammen eine besondere Verantwortung, mögliche Grenzverletzungen und Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen frühzeitig wahrzunehmen, fachlich einzuordnen und angemessen darauf zu reagieren.

Die Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen unterstützt das Hebammenzentrum dabei, Vorfälle differenziert zu bewerten und geeignete Schutz- und Interventionsmaßnahmen einzuleiten.

4.5.1. Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung (z. B. ein abwertender Kommentar, eine unpassende Berührung oder die Missachtung persönlicher Bedürfnisse) muss nicht beabsichtigt sein und kann ihre Ursache in Überforderung, mangelnder Sensibilität, unzureichender fachlicher Qualifizierung oder schlicht in Unachtsamkeit haben. Grenzverletzungen werden von einer betroffenen Person als unangenehm, respektlos oder unangebracht empfunden und erfolgen häufig unbewusst. Im Kontext des Kinderschutzes ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Säuglinge und junge Kinder Grenzverletzungen oft nicht sprachlich äußern oder benennen können. Ihre Reaktionen zeigen sich vielmehr über Verhalten, Mimik, Gestik oder körperliche Signale. Daher ist eine besondere Sensibilität für die Wahrnehmung und Achtung kindlicher Bedürfnisse und Grenzen erforderlich. Auch innerhalb einer Organisation können sich Grenzverletzungen verfestigen. Ein unangemessener Umgangston, die Missachtung von Mitbestimmungsrechten, fehlende Sensibilität gegenüber den Bedürfnissen von Kindern und Familien oder die Abwertung von Mitarbeiter*innen können Ausdruck einer „Kultur der Grenzverletzung“ sein. Besteht eine solche Kultur über längere Zeit, steigt das Risiko, dass Grenzverletzungen nicht erkannt, bagatellisiert oder toleriert werden und sich daraus Übergriffe entwickeln. Ein respektvoller, wertschätzender und achtsamer Umgang mit Kindern, Eltern, Begleitpersonen sowie Mitarbeitenden bildet daher eine zentrale Grundlage des Kinderschutzes. Werden Grenzverletzungen erkannt, sind eine zeitnahe Reflexion des Verhaltens, eine angemessene Entschuldigung sowie die Bereitschaft zur Verhaltensänderung von besonderer Bedeutung.

Zur Prävention dienen die kontinuierliche Sensibilisierung aller Beteiligten, regelmäßige Selbstreflexion, fachlicher Austausch im Team sowie die Förderung einer Organisationskultur, in der Grenzverletzungen offen angesprochen und bearbeitet werden können.

4.5.2. Übergriff

Ein Übergriff unterscheidet sich von einer Grenzverletzung dadurch, dass er nicht zufällig oder unbeabsichtigt geschieht. Übergriffiges Verhalten ist grundsätzlich vermeidbar. Auch wenn es nicht immer geplant erfolgt, setzt sich die handelnde Person bewusst über die Grenzen, Bedürfnisse oder Rechte einer anderen Person sowie über gesellschaftliche Normen, institutionelle Vorgaben und fachliche Standards hinweg.

Übergriffe können unterschiedliche Formen annehmen. Hierzu zählen beispielsweise verbale Herabwürdigungen, Demütigungen, Drohungen, die bewusste Ausnutzung von Macht- oder Abhängigkeitsverhältnissen, sexuelle Übergriffe mit oder ohne Körperkontakt, körperliche Übergriffe, Vernachlässigung sowie Formen materieller Ausbeutung. Im Kontext des Kinderschutzes ist besonders zu berücksichtigen, dass Kinder aufgrund ihres Alters und ihrer Abhängigkeit von Erwachsenen in einem strukturellen Machtungleichgewicht stehen. Säuglinge und junge Kinder können ihre Grenzen häufig nicht selbst benennen oder sich gegen unangemessenes Verhalten zur Wehr



setzen. Daher kommt den Fachkräften eine besondere Verantwortung zu, die Rechte, Bedürfnisse und Signale von Kindern wahrzunehmen und zu schützen. Übergriffiges Verhalten stellt einen Ausdruck mangelnden Respekts gegenüber der betroffenen Person dar und kann auf fachliche Defizite, unzureichende Reflexionsfähigkeit oder den Missbrauch von Macht hinweisen. Im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen reicht es bei Übergriffen nicht aus, lediglich auf das Verhalten aufmerksam zu machen oder allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen.

Übergriffe erfordern eine sorgfältige fachliche Prüfung sowie angemessene Schutz- und Interventionsmaßnahmen. Je nach Schwere des Vorfalls sind arbeitsrechtliche, vereinsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Oberste Priorität hat dabei stets der Schutz des Kindes beziehungsweise der betroffenen Person.

4.5.3. Strafrechtlich relevante Gewalthandlung

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen stellen die schwerste Form von Gewalt dar. Nach dem Strafgesetzbuch wird zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln unterschieden. Grundsätzlich macht sich strafbar, wer einer anderen Person vorsätzlich Schaden zufügt oder ihre körperliche, psychische oder sexuelle Integrität verletzt.

Zu den strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen zählen beispielsweise Körperverletzung, Nötigung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch sowie weitere Straftaten gegen die körperliche und seelische Unversehrtheit von Menschen. Die betroffene Person kann dadurch erheblich beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt werden.

Strafrechtlich relevante Handlungen gegenüber Kindern stellen schwerwiegende Verletzungen ihrer Rechte und ihres Wohls dar. Dabei können sowohl aktive Gewalthandlungen als auch schwere Formen von Vernachlässigung eine Kindeswohlgefährdung darstellen und gegebenenfalls strafrechtliche Relevanz erlangen.

Bestehen Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Gewalthandlung oder eine erhebliche Kindeswohlgefährdung, sind die im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungs- und Meldewege (siehe Seite 21ff.) einzuhalten. Oberste Priorität hat dabei der Schutz des betroffenen Kindes. Die Organisation prüft die erforderlichen weiteren Schritte und zieht bei Bedarf zuständige Fachstellen und Behörden hinzu.

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen können, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, organisationsinterne Konsequenzen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein oder zur Beendigung der Zusammenarbeit sowie die Einleitung behördlicher oder strafrechtlicher Verfahren nach sich ziehen.



5. Risikoanalyse

In der Risikoanalyse wurden Risikofaktoren und Gefährdungsmomente für das Wohl von Kindern identifiziert und analysiert, die anschließend kontinuierlich geprüft werden. Anschließend sind konkrete präventive Strategien entwickelt worden, um die Risiken im Arbeitsalltag des Hebammenzentrums zu verringern und Kinder vor jeglicher Form der Gewalt zu schützen. Diese Strategien bilden die Grundlage für unsere Präventionsmaßnahmen sowie unser Fallmanagementsystem.

5.1. Situationen mit Kinderkontakt

Im Hebammenzentrum findet direkter und indirekter Kontakt mit Säuglingen und Kleinkindern in folgenden Situationen statt:

- **Einzelberatungen:** Hebammenberatung vor und nach der Geburt, Still-, Ernährungs- sowie Schlafberatung, psychotherapeutische oder psychosoziale Beratung, Hebammenberatung und Elternberatung im Eltern-Kind Pass, Einzelberatung vor und nach der Geburt durch andere Berufsgruppen (beispielsweise Sozialarbeiter*innen, Physiotherapeutinnen, Ärztin).
- **Gruppenkurse:** Rückbildungsgymnastik, Babymassage, Workshops, Vorträge, Babytreffs bzw. Stillgruppen, Schwangerengruppen, Geburtsvorbereitungskurse (mit Geschwisterkindern).
- **Offene Treffen & Wartebereich:** Informeller Austausch im Zentrum vor und nach den Angeboten.
- **Hausbesuche:** Wochenbettbetreuung, Beratungen, Gespräche im Rahmen des Pilotinnenprogramms

5.2. Nähe und Distanz im Hebammenkontext

Die Arbeit von Hebammen erfordert naturgemäß ein hohes Maß an körperlicher Nähe (z. B. beim Halten, Wiegen oder Begutachten des Säuglings sowie beim Anlegen zum Stillen). Diese notwendige körperliche Nähe birgt das Risiko von unbeabsichtigten Grenzverletzungen.

- **Standard:** Jede körperliche Intervention am Kind (z. B. Berührung zur Demonstration von Griffen) wird den Erziehungsberechtigten oder Bezugspersonen vorher verständlich angekündigt und deren Einverständnis eingeholt. Die Hebammen achten sensibel auf Abwehrsignale des Säuglings (Abwenden des Kopfes, Weinen, Muskelanspannung, etc.).
- **Abgrenzung:** Die Hebammen bewahren eine professionelle Distanz. Intime Pflegehandlungen (z. B. Wickeln, Temperaturmessen, etc.) werden im Zentrum primär von den Eltern selbst durchgeführt, es sei denn, eine Anleitung durch die Hebamme ist explizit notwendig. Viele Tätigkeiten und Übungen können anhand von Puppen gezeigt werden, sodass die Eltern diese selbst an ihrem Kind ausführen können.

5.3. Räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Folgende Hauptaspekte wurden unter anderen in Hinblick auf die räumliche Sicherheit definiert:

- **Sicherheitsstandards:** Wickeltische müssen vorschriftsmäßig gesichert sein. Steckdosen in Krabbelhöhe sind kindersicher auszuführen. Es dürfen keine Reinigungsmittel oder Medikamente frei zugänglich sein.
- **Intimsphäre:** Beratungsräume müssen so gestaltet sein, dass sie vor Blicken und ungefragtem Eintreten geschützt sind (Sichtschutz, Klopff-Regel). Gleichzeitig ist eine Transparenz wichtig, deshalb gibt es klare Regeln bei geschlossenen Türen (zum Beispiel Ankündigung des Einzelkontakts bei einer zweiten Fachperson im Sinne des vier Augen Prinzips oder Absperrverbot).
- **Zugang:** Der Zugang zum Hebammenzentrum ist so geregelt, dass sich keine unbefugten betriebsfremden Personen unbemerkt im Gebäude oder in Wartebereichen aufhalten können. Der Empfang ist zu den Hauptgeschäftszeiten besetzt. Außerhalb der Empfangszeiten wird die Tür geschlossen, außer eine Hebamme oder eine andere befugte Person befindet sich im Raum.

Diese identifizierten Rahmenbedingungen sind bereits im Hebammenzentrum umgesetzt.



5.4. Besondere Schutzbedarfe und Vulnerabilitäten

Manche Familien und Kinder weisen ein erhöhtes Risiko für Belastungen auf. Im Hebammenzentrum betrifft dies insbesondere:

- **Frühgeborene, chronisch kranke Säuglinge oder „Schreibabys“:** Diese Kinder haben oftmals einen erhöhten Pflegebedarf, was das Stresslevel der Eltern massiv steigern kann.
- **Familien in sozialer/ökonomischer Not, u.a. Alleinerziehende, Young Moms:** Finanzielle Unsicherheit, fehlende soziale Netzwerke und Überlastung durch die alleinige Verantwortung erhöhen das Risiko für psychische und physische Belastungen.
- **Familien mit Gewaltanamnese:** Betroffene Eltern oder Kinder haben oft ein erhöhtes Risiko für Trauma-Wiederholung oder Vernachlässigung. Hier sind besonders aufmerksame Beobachtung, sensiblen Umgang und die Vermittlung an spezialisierte Beratungsstellen von großer Wichtigkeit.
- **Familien mit Migrationsbiografie:** Sprachbarrieren oder Existenzängste erschweren oft den Zugang zu Hilfe.
- **Mütter in postpartalen Krisen:** Frauen mit postpartaler Depression oder Psychose sind zeitweise nur eingeschränkt in der Lage, feinfühlig auf die Bedürfnisse ihres Babys zu reagieren. Hier ist die Hebamme als präventive Schutzinstanz besonders gefordert.

6. Prävention

Präventionsarbeit ist eine zentrale Säule unseres Vereins, sowie des Hebammenberufs im Allgemeinen. Die Präventionsarbeit gilt als die wirksamste Form des Kinderschutzes, da sie dort ansetzt wo Risiken entstehen und wirksam Gewalt verhindern kann. Im Kontext von Kinderschutz bedeutet Prävention Strukturen so zu gestalten, dass Kindeswohlgefährdung im Vorfeld verhindert werden kann und nicht zu Gewaltsituationen kommt. Hebammen begleiten bereits während der Schwangerschaft sowie im sensiblen ersten Lebensjahr des Kindes. Dadurch kommt der frühzeitigen Wahrnehmung von Belastungsfaktoren und Unterstützungsbedarfen eine besondere Bedeutung zu. Präventiver Kinderschutz umfasst daher im Hebammenzentrum nicht nur den Schutz von Kindern innerhalb unserer eigenen Angebote und Räumlichkeiten, sondern auch die Stärkung von Familien und Bezugspersonen in ihrer Fürsorge- und Erziehungskompetenz.

Da das Hebammenzentrum eine Doppelfunktion als Familienberatungsstelle und Plattform für über 40 freiberuflich tätige Hebammen hat, setzen die folgenden Schutzmaßnahmen sowohl auf der organisationalen Ebene des Vereins als auch auf der Ebene der individuellen Professionalität jeder einzelnen Hebamme und Mitarbeiter*in an. Alle im Verein tätigen Personen tragen durch ihr professionelles Handeln dazu bei, sichere Rahmenbedingungen für Kinder und Familien zu schaffen und den Kinderschutz aktiv umzusetzen. Die Einhaltung dieser Standards ist für alle im Zentrum Tätigen verpflichtend und bildet den Kern unserer gelebten Schutzkultur.

Dieser präventive Ansatz gilt auch für etwaige Veranstaltungen, wobei Großveranstaltungen oder Ausflüge im Rahmen der Familienarbeit im Hebammenzentrum nicht vorkommen.

6.1. Beteiligung und Information von Eltern und Bezugspersonen

Da Säuglinge im ersten Lebensjahr in totaler Abhängigkeit von ihren Eltern leben, ist die Beteiligung der Eltern der direkteste Weg, um das Kind zu schützen.

- **Transparenz:** Eltern werden von Beginn an aktiv über ihre Rechte, die Abläufe im Hebammenzentrum sowie über dieses Kinderschutzkonzept informiert (z. B. durch direkte Gespräche, Aushänge im Wartebereich und Informationen auf der Website).



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

- **Partnerschaftliche Begleitung:** Die Hebammen und Berater*innen des Zentrums begegnen Eltern auf Augenhöhe. Sie bestärken sie in ihrer elterlichen Kompetenz und binden sie aktiv in alle Entscheidungen ein, die die Beratung oder Behandlung ihres Kindes betreffen.
- **Entlastung statt Verurteilung:** Eltern werden ermutigt, Überlastungsgefühle, Erschöpfung oder postpartale Krisen offen anzusprechen (z. B. psychotherapeutische Gruppen und Einzelberatungen), ohne Angst vor Verurteilung haben zu müssen. Das Hebammenzentrum versteht sich als partnerschaftlicher Unterstützer, um gemeinsam mit den Eltern Schutzfaktoren für das Kind zu aktivieren.
- **Breites informatives und niederschwelliges Präventionsangebot:** Um Familien, insbesondere auch jene mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, gezielt zu stärken, bietet das Zentrum ein vielfältiges, bedarfsorientiertes Portfolio an:
 - **Spezifische Väterangebote:** Väterberatungen, Vätervorträge und -workshops, Väter-Babymassagekurse und Väter-Geburtsvorbereitungskurse zur aktiven Einbindung und Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungs-Kompetenz.
 - **Frühzeitige Hebammenbegleitung:** Das *PIP – Pilotinnenprogramm* bietet eine kostenlose kontinuierliche Hebammenbetreuung während der Schwangerschaft bis ins Wochenbett für Frauen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf.
 - **Reproduktive Gesundheit in Grundversorgungsquartieren:** Kostenlose Workshops und individuelle Beratungen in Grundversorgungshäusern, um Frauen mit Migrations- oder Fluchterfahrung einen barrierefreien Zugang zu Schutz- und Hilfesystemen zu ermöglichen.
 - **Entlastungs- und Austauschformate:** Schwangeren- und Babytreffs sowie spezifische psychotherapeutische Gruppen und Einzelberatungen zur Stärkung und Stabilisierung in Krisen- oder Überlastungsphasen.

6.2. Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Familien

Die Vorgabe zur Partizipation von Kindern wird im Hebammenzentrum Wien alters- und entwicklungsentsprechend umgesetzt. Da unsere primäre Zielgruppe Säuglinge im ersten Lebensjahr sowie Kleinkinder sind, weicht unsere Form der Partizipation von den klassischen Konzepten für ältere Kinder ab.

Wir definieren Partizipation in dieser frühen Lebensphase über folgende Säulen:

- **Achtung der feinfühligsten Kommunikation (Nonverbale Partizipation):** Säuglinge artikulieren ihre Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen über feine körperliche Signale (Weinen, Blickabwendung, Körperspannung, unruhige Bewegungen). Partizipation bedeutet für die im Zentrum tätigen Hebammen, diese Signale wahrzunehmen, feinfühlig darauf zu reagieren und sie im Zweifelsfall auch den Eltern zu übersetzen. Die Signale des Kindes bestimmen das Tempo jeder Behandlung oder Beratung.
- **Respekt vor der körperlichen Integrität (Selbstbestimmung):** Auch Babys haben ein Recht auf die Wahrung ihrer körperlichen Grenzen. Im Hebammenzentrum wird jede körperliche Berührung, Untersuchung oder Demonstration am Kind (z. B. bei der Babymassage oder Stillberatung) feinfühlig gestaltet. Die Hebamme kündigt dem Kind (und den Eltern) vorab mit ruhiger Stimme an, was sie tun wird sucht Blickkontakt und wartet auf eine Reaktion des Säuglings.
- **Selbstbestimmte Umgebung in Gruppenangeboten:** In Babytreffs und Rückbildungskursen wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, ihre Umgebung im eigenen Tempo zu erkunden. Sie entscheiden selbst, mit welchen Materialien sie sich beschäftigen, wie viel Nähe sie zu anderen Kindern zulassen und wann sie sich an die Bezugsperson zurückziehen möchten. Es gibt keinen Zwang zur Teilnahme an bestimmten Aktivitäten. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, dass Eltern mit ihrem Kind den Raum verlassen.



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

- **Beteiligung von älteren Geschwisterkindern:** Sollten ältere Geschwisterkinder bei Beratungen oder Kursen anwesend sein (z. B. Abstillgruppen, Einzelberatungen), werden sie altersgerecht einbezogen. Ihre Fragen werden ernst genommen, und sie werden zum Beispiel aktiv gefragt, wie es ihnen mit dem neuen Familienmitglied geht.

6.3. Beschwerde- und Rückmeldemöglichkeiten

Im Hebammenzentrum Wien ist es uns ein großes Anliegen, dass Kritik, Sorgen, Grenzverletzungen oder Unzufriedenheiten jederzeit offen, niederschwellig und ohne Angst vor negativen Konsequenzen geäußert werden können.

6.3.1. Niederschwellige Beschwerdewege für Eltern und Bezugspersonen

Damit Eltern und nahe Bezugspersonen ihr Feedback unkompliziert einbringen können, bieten wir folgende Wege an:

- **Direktes Gespräch:** Alle Hebammen und Mitarbeiter*innen sind geschult, aktiv Rückmeldungen einzufordern und eine offene Gesprächskultur zu pflegen, in der Kritik als Chance zur Qualitätsverbesserung gesehen wird.
- **Anonymer Briefkasten im Wartebereich:** Für Feedback, das nicht persönlich besprochen werden möchte, steht im Wartebereich des Hebammenzentrums ein physischer Briefkasten zur Verfügung. Dieser wird regelmäßig ausschließlich von der Leitung bzw. der Kinderschutzbeauftragten geleert.
- **Digitales Feedback:** Auf unserer Website wird ein einfaches, anonymes Online-Kontaktformular für Rückmeldungen und Beschwerdefälle eingerichtet, das direkt an das Kinderschutz-Team weitergeleitet wird.
- **Transparente Information:** Im Wartebereich des Zentrums hängen gut sichtbar Informationen darüber aus, an wen sich Eltern bei Beschwerden oder Sorgen bezüglich des Umgangs im Zentrum wenden können.

6.3.2. Umgang mit Beschwerden im Team

Jede eingehende Beschwerde, ob von Eltern oder durch Beobachtung eines Kindes, wird ernst genommen. Sie wird zeitnah (innerhalb von 24 Stunden) von der Kinderschutzbeauftragten in Kooperation mit der Vereinsleitung geprüft. Die Hebammen verpflichten sich zu einem transparenten, selbstreflexiven Umgang mit Fehlern und Kritik. Bei Bedarf können Situationen im Rahmen einer professionell begleiteten Supervision besprochen werden.

6.4. Kinderschutzbeauftragte Person

Um eine wirksame Schutzkultur im Hebammenzentrum Wien zu verankern, wird eine qualifizierte Person aus dem Team als kinderschutzbeauftragte Person (KSB) ernannt. Die KSB dient als zentrale, vertrauliche und fachkompetente Anlaufstelle für alle Fragen, Unsicherheiten und Verdachtsmomente im Bereich des Kinderschutzes.

6.4.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben der kinderschutzbeauftragten Person im Hebammenzentrum umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- **Fachliche Beratung und Begleitung:**
 - Erste Anlaufstelle für die Mitgliedshebammen und Mitarbeiter*innen bei Wahrnehmung von Grenzverletzungen, Überforderungen der Eltern oder Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung.
 - Durchführung einer strukturierten Gefährdungseinschätzung im Team gemeinsam mit der betroffenen Hebamme.



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

- Unterstützung bei der Gesprächsführung mit Eltern sowie Mitarbeiter*innen in schwierigen Situationen.
- **Organisatorische Aufgaben:**
 - Regelmäßige Überprüfung und Evaluierung des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes und dessen Umsetzung in der Organisation.
 - Organisation von Sensibilisierungs- und Fortbildungsangeboten für die Mitgliedshebammen.
 - Verwaltung und sichere Verwahrung der vertraulichen Dokumentationsbögen im Falle eines Verdachtsfalls.
 - Verwaltung des Beschwerdesystems.
- **Schnittstelle im Krisenfall (Intervention):**
 - Koordination der nächsten Schritte bei erhärtetem Verdacht.
 - Kontaktaufnahme und Einbindung von externen Fachstellen (z. B. MA 11 - Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentren) in Absprache mit der Vereinsleitung.

6.5. Erreichbarkeit und Vernetzung

Um im oft dichten Arbeitsalltag der freiberuflichen Hebammen handlungsfähig zu sein, ist die KSB leicht und vertraulich erreichbar.

- **Interne Erreichbarkeit:**
 - Die Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der KSB und ihrer Stellvertretung sind für alle Mitarbeiter*innen und Mitgliedshebammen im internen Bereich (z. B. Team-Plattform, Aushang im Hebammen-Aufenthaltsraum) klar ersichtlich hinterlegt.
 - Im Anhang des Konzepts werden die konkreten Namen und Kontaktdaten aktuell geführt.
 - Für dringende, akute Notfälle außerhalb der Erreichbarkeit der KSB hängen im Hebammenzimmer die Kontaktdaten der offiziellen Krisendienste (z. B. Krisenzentrum der MA 11, Rund-um-die-Uhr-Hotline) aus.
- **Externe Vernetzung:**
 - Die KSB des Hebammenzentrums steht im regelmäßigen Austausch mit dem Wiener Kinderschutz-Netzwerk, um Familien bei psychosozialen Krisen, postpartalen Depressionen oder Gewalterfahrungen schnell und niederschwellig weitervermitteln zu können.
 - Wichtige Partnerorganisationen sind hierbei unter anderem:
 - **MA 11 – Wiener Kinder- und Jugendhilfe** (Regionalstellen & Servicestelle)
 - **Die Möwe** (Kinderschutzzentrum Wien)
 - **Die Boje** (Akut-Therapiezentrum für Kinder und Jugendliche in Krisen)
 - Netzwerk **Frühe Hilfen Wien** (für die frühzeitige Unterstützung belasteter Familien)

6.6. Auswahl und Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Kooperationspartner*innen

Das Hebammenzentrum Wien setzt auf eine duale Struktur: Ein fest angestelltes Kernteam leitet den Verein, während freiberufliche Hebammen und Referent*innen die Räumlichkeiten für Kurse und Einzelberatungen nutzen. Für alle im Verein tätigen Akteur*innen gelten verbindliche Auswahl- und Aufnahmeprozesse.

6.6.1. Kriterien für Mitarbeiterinnen

Die Standards des Hebammenzentrums zu Kinderschutz und Gewaltschutz werden bereits im strukturierten Bewerbungs- und Aufnahmegespräch aktiv thematisiert, um die persönliche Eignung für die Arbeit im sensiblen Feld



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

der frühen Kindheit intensiv zu besprechen. Vor einer Anstellung werden fachliche Qualifikationsnachweise lückenlos geprüft und nach Möglichkeit Referenzen früherer Arbeitgeber eingeholt.

Unabhängig vom konkreten Tätigkeitsfeld müssen alle angestellten Mitarbeiterinnen, die im Rahmen des Hebammenzentrums Kontakt zu Klient*innen haben, zwingend die spezielle Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen und diese im laufenden Dienstverhältnis alle drei Jahre neu erbringen.

Bei Dienstantritt, Aufnahme einer Mitgliedschaft oder Beginn einer Kooperation wird allen neuen Personen das Kinderschutzkonzept ausgehändigt. Die verbindliche Einhaltung wird durch die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bestätigt, was ausnahmslos für alle im Zentrum Tätigen gilt, einschließlich externer Fachkräfte. Ohne diese Unterzeichnung ist eine Tätigkeit im Hebammenzentrum nicht möglich. In den Dienstverträgen der Angestellten ist ein fester Verweis auf das Kinderschutzkonzept verankert, und das Thema wird auch in den regelmäßigen Teamsitzungen kontinuierlich aufgegriffen und vergegenwärtigt.

6.6.2. Qualitäts- und Sicherheitsstandards für öffentliche Kooperationspartner*innen und Raumnutzende

Das Hebammenzentrum Wien arbeitet auch mit öffentlichen Institutionen und externen Kooperationspartner*innen zusammen und stellt seine Räumlichkeiten für Vorträge und Fachveranstaltungen zur Verfügung. Um das Kinderschutz- und Gewaltpräventionsniveau im Zentrum lückenlos aufrechtzuerhalten, gelten diese Sicherheitsstandards auch für alle externen Kooperationspartner*innen, Gastreferent*innen und veranstaltenden Organisationen.

Vor der Überlassung von Räumlichkeiten oder dem Start gemeinsamer Projekte wird der Partnerorganisationen das Kinderschutzkonzept des Hebammenzentrums vorgelegt. Die Einhaltung der darin verankerten Grundsätze sowie des Verhaltenskodex wird vertraglich, im Rahmen von Raumnutzungs- oder Kooperationsvereinbarungen, geregelt. Die veranstaltenden Organisationen tragen dabei die Verantwortung dafür, dass ihr eingesetztes Personal über die geltenden Haus- und Schutzstandards informiert ist und diese einhält.

Sollten im Rahmen von externen Veranstaltungen oder Kooperationen Säuglinge, Kinder oder Schwangere anwesend sein, stellen die externen Partner sicher, dass ihr Personal über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügt. Das Hebammenzentrum behält sich vor, bei Veranstaltungen Dritter die Vorlage entsprechender Nachweise einzufordern oder die Raumnutzung zu verweigern, sofern die Grundsätze des Kinderschutzes nicht gewährleistet werden können.

6.6.3. Qualifizierung, Fortbildung und Supervision

Die kontinuierliche Qualifizierung und reflexive Begleitung aller angestellten und freien Mitarbeiter*innen ist ein unverzichtbarer Baustein der Gewaltprävention im Hebammenzentrum. Um ein hohes Maß an Sensibilisierung zu gewährleisten und das eigene Handeln im Berufsalltag laufend zu reflektieren, sind alle Mitarbeiterinnen dazu angehalten, sich regelmäßig zu kinderschutzrelevanten Themen weiterzubilden. Die Geschäftsführung leitet entsprechende Weiterbildungs- und Schulungsangebote kontinuierlich an das gesamte Team weiter und organisiert auch Fortbildungen durch externe Expert*innen.

Ergänzend zur fachlichen Fortbildung stellt das Hebammenzentrum regelmäßige und kostenlose Supervisionsangebote zur Verfügung, um die Reflexion der eigenen Tätigkeit und den kollegialen Austausch fest im Arbeitsalltag zu verankern. Die Inanspruchnahme von Supervision ist für alle angestellten und freien Mitarbeiter*innen verbindlich geregelt: Sie verpflichten sich zur Absolvierung von jährlich mindestens 10 Supervisionseinheiten. Diese fortlaufende Entlastung und Aufarbeitung schützt nicht nur die psychische Gesundheit der Mitarbeiter*innen im Umgang mit belastenden Familiensituationen, sondern stellt auch eine gewaltfreie und feinfühligte Begleitung der Schutzbedürftigen sicher.



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

6.7. Sexualpädagogisches Konzept

Das Hebammenzentrum Wien vertritt einen ganzheitlichen, gewaltfreien und ressourcenorientierten Ansatz im Bereich der körperlichen Entwicklung und Sexualität, da eine professionelle sexualpädagogische Haltung Kinder vor Grenzverletzungen schützt und Familien in ihrer Erziehungskompetenz stärkt. Das Fundament für dieses Fachwissen bildet das Hebammenstudium, in welchem Themen wie Körperwissen, Intimsphäre sowie die sensiblen körperlichen Veränderungen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bereits integraler Bestandteil der Ausbildung sind.

Auf dieser soliden Basis nehmen das angestellte Kernteam und die freiberuflichen Hebammen regelmäßig an spezifischen Weiterbildungen teil, um ihr Wissen zur feinfühligsten Begleitung der kindlichen Entwicklung im ersten Lebensjahr, zur Prävention von Übergrifflichkeiten sowie zu professionellen Sprachregeln in der Elternberatung kontinuierlich zu vertiefen. Ergänzend zur Hebammenarbeit bietet das Hebammenzentrum gezielte Workshops für Familien an, die von qualifizierten Sexualpädagog*innen geleitet werden. Diese Angebote unterstützen Eltern bei Themen wie der Veränderung von Sexualität und der Körperwahrnehmung nach der Geburt oder der Vermittlung von Basiswissen für eine gestärkte körperliche Selbstbestimmung von Kindern von Anfang an. Um die internen Standards fortlaufend zu schärfen, steht das Team im regelmäßigen fachlichen Austausch mit einer im Hebammenzentrum tätigen Sexualpädagogin.

Im Alltag des Hebammenzentrums achten alle Mitarbeiter*innen und Kooperationspartner*innen strikt auf die Wahrung der Intimsphäre, weshalb Untersuchungen, Wickel- oder Stillberatungen stets in einem geschützten Rahmen stattfinden, Handlungen am Kind achtsam angekündigt werden und Säuglinge sowie Mütter niemals bloßgestellt werden.

6.8. Richtlinien für Öffentlichkeits- & Medienarbeit

Als Organisation, die Plattformen der (sozialen) Medien nutzt, ist es besonders relevant, die Würde, Integrität und Privatsphäre der Kinder und Familien zu wahren. Damit es klare Richtlinien gibt, wie mit sensiblen und personenbezogenen Inhalten umgegangen wird, berücksichtigt die Organisation, die Richtlinien für die Medienberichterstattung (siehe Anhang).

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (sozialen) Medien wahrt die Organisation die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität. Es werden die Richtlinien für die Medienberichterstattung eingehalten, insbesondere spezielle Kinderschutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche. Für Fotos, Videos oder persönliche Informationen, die in Berichten oder der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden, ist stets die Zustimmung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie, bei Minderjährigen, der Eltern oder Sorgeberechtigten einzuholen. Die Privatsphäre wird jederzeit respektiert, und es werden möglichst Pseudonyme verwendet. Die Standards der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind einzuhalten, und eine entsprechende Datenschutzerklärung wird bereitgestellt. Bei besonders schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen, um Stigmatisierung oder weitere Gefährdung zu vermeiden.

7. Fallmanagementsystem

In der Interventionsarbeit werden klare Lösungsansätze erarbeitet, damit eine Gewaltsituation oder Gefährdungsmomente, sollten sie trotz Präventionsarbeit entstehen, deeskaliert und nachhaltig zum Wohl des Kindes beendet werden können. Der vorliegende Handlungsleitfaden stellt sicher, dass in Belastungssituationen keine unüberlegten Schritte eingeleitet werden, Zuständigkeiten gewahrt bleiben und eine langfristige Wirkung zum Schutz der Betroffenen erzielt wird.



7.1. Umgang mit Verdachtsfällen

Ein Verdacht auf Gewalt, Diskriminierung oder Vernachlässigung ist für Fachkräfte herausfordernd und emotional belastend. Zur Orientierung unterscheiden wir zwei Stufen.

7.1.1 Ungesicherter Verdacht

Bei vagen Wahrnehmungen, Verhaltensauffälligkeiten, Andeutungen oder einem begründeten Bauchgefühl gilt:

- **Ruhe bewahren & Beobachtungen dokumentieren:** Signale ernst nehmen und auf dem Dokumentationsbogen (siehe Anhang) festhalten. Vermutungen strikt von Beobachtungen trennen.
- **Keine unüberlegten Befragungen:** Betroffene oder verdächtige Personen nicht unmittelbar oder eigenmächtig konfrontieren.
- **Meldung erstatten:** Den Verdacht binnen **24 Stunden** an die Kinderschutzbeauftragte (KSB) und die Geschäftsführung übermitteln.
- **Diskretion wahren:** Sorgsam mit vertraulichen Informationen umgehen, um Gerüchte und Vorverurteilungen zu vermeiden.
- **Aufarbeitung bei Entwarnung:** Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, bleibt das Team sensibel für präventive Angebote und reflektiert den Prozess im Team.

7.1.2. Bestätigter Verdacht

Ein Verdacht ist bestätigt, wenn eine betroffene Person glaubhaft berichtet oder eine Gewalthandlung direkt bezeugt wurde. In diesem Fall sind die ersten Handlungsschritte wie folgt:

- **Schutz priorisieren:** Der unmittelbare Schutz und die emotionale Stabilisierung der Betroffenen stehen an erster Stelle.
- **Besonnen agieren:** Geschehnisse weder bagatellisieren noch dramatisieren.
- **Weitere Schritte abstimmen:** Das weitere Vorgehen transparent mit der betroffenen Person besprechen (nichts über ihren Kopf hinweg entscheiden) und professionelle Unterstützung einbinden.
- **Weiterleitung an KSB und Geschäftsführung:** Dokumentationsbogen (siehe im Anhang) ausfüllen und an KSB und Geschäftsführung innerhalb 24 Stunden aushändigen.

7.2. Handlungsleitfaden zur schrittweisen Aufklärung und Aufarbeitung

Für die Bearbeitung von Vorfällen sind die Zuständigkeiten im Hebammenzentrum klar verteilt:

7.2.1. Erstversorgung und Akutmaßnahmen

- **Ruhe bewahren & Schutz gewähren:** Das Ernstnehmen und der Schutz der betroffenen Person steht im Vordergrund.
- **Deeskalation:** Bei akuter Gewalt eingreifen und die Situation auflösen. Körperliches Eingreifen ist nur als letztes Mittel zur Entschärfung unter Wahrung der eigenen Sicherheit zulässig. Verbale Deeskalation hat Vorrang.
- **Räumliche Trennung:** Betroffene und beschuldigte Personen umgehend räumlich trennen.
- **Akutgefahr/ Behörden:** Bei Unbeherrschbarkeit oder unmittelbarer Bedrohung sofort die Polizei (133) oder Rettung (144) verständigen.

7.2.2. Differenzierung und Klärung durch die Kinderschutzbeauftragte

Die KSB nimmt Beschwerden sachlich entgegen und prüft den Sachverhalt gemeinsam mit der Geschäftsführung (Vier-Augen-Prinzip):



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

- **Sachliche Abklärung:** Relevante Inhalte werden differenziert, ohne Bewertungen vorzunehmen. Bei Unklarheiten holt die KSB eine anonymisierte Fachberatung bei einer spezialisierten Kinderschutzeinrichtung (z. B. *die möwe*) ein.
- **Abgrenzung zu Behörden:** Das Hebammenzentrum führt keine eigenen strafrechtlichen Ermittlungen durch. Die Aufklärung von Officialdelikten obliegt ausschließlich der Polizei und den Justizbehörden.

Die Rollen im Interventions- und Meldeverfahren sind wie folgt aufgeteilt:

- **Kinderschutzbeauftragte Person (KSB):** Zentrale fachliche Anlaufstelle für das Team und freiberuflich Tätige. Sie nimmt Meldungen entgegen, führt die fachliche Gefährdungseinschätzung (ggf. unter Einbindung externer Spezialist*innen) durch und berät die Geschäftsführung bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen.
- **Geschäftsführung:** Gesamtzuständig für das operative Krisenmanagement, die Einleitung organisatorischer und arbeitsrechtlicher Schritte (z. B. Dienstfreistellung, Hausverbot, Vertragsauflösung) sowie die offizielle Veranlassung von Behördenmeldungen.
- **Obfrau / Vereinsvorstand:** Vertritt den Verein rechtlich nach außen. Die Obfrau wird bei schwerwiegenden Verdachtsfällen, strafrechtlich relevanten Delikten oder potenzieller Öffentlichkeit umgehend durch die Geschäftsführung informiert und entscheidet über grundlegende rechtliche Schritte mit.
- **Mitarbeiter*innen & Freiberufliche (Hebammen, Kursleiter*innen):** Sind verpflichtet, Wahrnehmungen, Grenzüberschreitungen oder Verdachtsmomente unverzüglich zu dokumentieren und gemäß Meldekette weiterzuleiten.

7.2.3. Einleitung von Interventions- und Schutzmaßnahmen

- **Bei externem Verdacht (Familie / Häusliches Umfeld):**
 - **Kooperation:** Wenn das Wohl des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, werden die Erziehungsberechtigten eingebunden und an weiterführende Hilfen (z. B. *Frühe Hilfen Wien*) vermittelt.
 - **Gefährdungsmeldung (MA 11):** Ist die Gefährdung nicht abwendbar oder verweigern die Erziehungsberechtigten die Zusammenarbeit, erstattet die Geschäftsführung eine formelle Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe (MA 11).
- **Bei internem Verdacht (Team / Raumnutzung):**
 - **Verstoß gegen Verhaltenskodex:** Bei Grenzüberschreitungen ohne strafrechtliche Relevanz greifen präventive Maßnahmen (Transparenz, Feedback, personelle Auflagen, Supervision, Gespräch).
 - **Arbeits- und vertragsrechtliche Konsequenzen:** Die Geschäftsführung regelt notwendige Schritte wie Ermahnung, Abmahnung, Kündigung oder die Auflösung von Raumnutzungsverträgen. Bei strafrechtlicher Relevanz werden die Behörden eingeschaltet und eine Anzeige bei an Polizei oder Staatsanwaltschaft durchgeführt.

7.2.4. Dokumentation, Datenschutz und Nachsorge

- **Sachliche Dokumentationsbögen:** Es wird wertfrei protokolliert, wer wann was beobachtet, gesagt oder getan hat. Persönliche Erklärungsansätze gehören nicht in die offizielle Dokumentation.
- **Reflexionsbögen:** Zur eigenen Vergewisserung können Mitarbeiter*innen persönliche Reflexionsbögen nutzen. Diese dienen ausschließlich für den eigenen Gebrauch, werden getrennt von den offiziellen Gewalt-Dokumentationsbögen aufbewahrt und vor Einsichtnahme Dritter geschützt.
- **DSGVO-konforme Aufbewahrung:** Alle Protokolle werden datenschutzkonform verwahrt. Sie dienen bei Bedarf als Grundlage für arbeitsrechtliche oder behördliche Verfahren und werden regelmäßig im Leitungsteam ausgewertet.



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

- **Rehabilitation & Transparenz:** Nach Abschluss wird der Fall transparent für alle Beteiligte beendet. Stellt sich ein Verdacht als falsch heraus, sorgt die Geschäftsführung für die vollständige Rehabilitation der beschuldigten Person.

8. Dokumentation und Evaluierung

8.1. Implementierung, Evaluation und Qualitätsentwicklung

Die Implementierung und Verankerung des Kinderschutzkonzepts als gelebte Praxis im Arbeitsalltag ist ein fortlaufender Prozess. Dieser wird von der Kinderschutzbeauftragten Person (KSB) in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung sowie dem Vereinsvorstand kontinuierlich vorangetrieben und weiterentwickelt.

8.1.1. Verankerung im Arbeitsalltag und kontinuierliche Evaluation

- **Jährliche Überprüfung:** Das Kinderschutzkonzept, inklusive der Risikoanalyse und des Interventionsplans, wird mindestens einmal jährlich durch die Kinderschutzbeauftragte Person und die Geschäftsführung auf Aktualität, Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit überprüft und bei Bedarf angepasst.
- **Onboarding:** Neue Mitarbeiterinnen, freiberuflich tätige Mitgliedshebammen, Kursleiter*innen und Praktikant*innen werden im Rahmen des Onboardings verbindlich auf das Kinderschutzkonzept und den Verhaltenskodex hingewiesen.
- **Fortbildung:** Regelmäßige Fortbildungen, Teamsitzungen und Fallreflexionen stellen sicher, dass eine aufmerksame und sensible Haltung zum Kinderschutz dauerhaft im Einrichtungsalltag verankert bleibt.

8.1.2. Dokumentation, Berichterstattung und Datenschutz

- **Zentrale Falldokumentation:** Jeder Verdachts-, Beschwerde- oder Interventionsfall wird von der Kinderschutzbeauftragten Person sachlich und chronologisch dokumentiert.
- **Einhaltung strenger Datenschutzstandards:** Die Verwahrung aller Dokumente und Unterlagen erfolgt unter strikter Einhaltung der Vorgaben des Familienberatungsförderungsgesetzes (FBFG), des Hebammengesetzes (HebG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene und sensible Daten werden besonders geschützt und ausschließlich berechtigten Personen zugänglich gemacht.
- **Jährlicher Statusbericht:** Die Kinderschutzbeauftragte legt der Geschäftsführung und dem Vorstand einmal jährlich einen schriftlichen, anonymisierten Tätigkeits- und Qualitätsbericht vor. Dieser enthält eine Auswertung aller eingegangenen Rückmeldungen, Beschwerden und Verdachtsfälle sowie konkrete Vorschläge für präventive Weiterentwicklungen. Damit wird eine transparente Qualitätssicherung innerhalb des Vereins gewährleistet.

9. Anlaufstellen und Vernetzungspartner

- **die möwe** – Kinderschutzzentrum: www.die-moewe.at
- **Die Netzwerke der Frühen Hilfen Wien** sowie das Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH / GÖG) fruehehilfen.at, [Startseite](#) | [Nationales Zentrum Frühe Hilfen](#)
- **Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11)** [Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe \(MA 11\) - Servicetelefon - Stadt Wien](#)
- **Das Österreichische Hebammengremium (ÖHG)** für berufsspezifische Standards und Fortbildungen [ÖHG - Startseite Österreichisches Hebammengremium](#):



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

- Das Gewaltschutzzentrum Wien (Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie) [Gewaltschutzzentrum Wien - Gewaltschutzzentren Wien](#)
- Die Kinderschutzgruppen der Wiener Kliniken für medizinisch-fachliche Konsultationen [Kinderschutzgruppe | MedUni Wien](#)
- Die österreichischen Kinderschutzzentren www.oe-kinderschutzzentren.at
- Rat auf Draht Elternseite: elternseite.at
- Frauen* beraten Frauen*: frauenberatenfrauen.at
- Kriseninterventionszentrum: kriseninterventionszentrum.at
- Digitales Kinderschutzzentrum: [Digitales Kinderschutzzentrum | Wir helfen dir.](#)
- Opfer-Notruf 0800 112 112
- Gewaltinfo, Notrufnummern und Beratungsstellen: gewaltinfo.at
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien: www.kija-wien.at
- Sowie weitere einschlägige interdisziplinäre Fach- und Arbeitsgruppen zum Thema Kinderschutz, Frühe Kindheit und Geburtshilfe.

Online-Meldestellen:

- STOPLINE Meldestelle gegen sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet: www.stopline.at
- Meldestelle Kinderpornographie und Sextourismus mit Kindern, Bundeskriminalamt, Bundesministerium für Inneres: meldestelle@interpol.at
- Meldung von rassistischen Angriffen, Meldung von Hass im Netz: www.zara.at

10. Literaturverzeichnis

Rechtsquellen & Gesetze

- ABGB: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 94/1811 in der jeweils geltenden Fassung (insbes. § 137 Abs. 2 Gewaltverbot in der Erziehung).
- B-KJHG 2013: Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013), BGBl. I Nr. 69/2013 in der jeweils geltenden Fassung (insbes. § 37 Mitteilungspflicht bei Kindeswohlgefährdung).
- BVG Kinderrechte: Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011 in der jeweils geltenden Fassung.
- HebG: Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz), BGBl. Nr. 310/1994 in der jeweils geltenden Fassung.
- StGB: Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 in der jeweils geltenden Fassung.
- UN-KRK: Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), BGBl. Nr. 7/1993.
- W-KJHG 2013: Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, LGBl. Nr. 51/2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Berichte & Online-Quellen

- Bundeskanzleramt Österreich (Hrsg.) / Filler, Ewald (2019): *Die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Die UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut & verständlich formuliert*. Wien: Bundeskanzleramt, Sektion V – Familien und Jugend.
- Weltgesundheitsorganisation (Hrsg.) (2003): *Weltbericht Gewalt und Gesundheit: Zusammenfassung*. Übersetzt und herausgegeben vom WHO-Regionalbüro für Europa. Kopenhagen. (Original veröffentlicht 2002 unter dem Titel: *World report on violence and health: Summary*. Genf: WHO).
- World Health Organization [WHO] (2024): *Child maltreatment* (Fact Sheet). Online unter: <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/child-maltreatment> (Abgerufen am 10.06.2026).



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

11. Anhang

Kontaktdaten – KSB

Gewaltvorfall beobachtet?

Grenzüberschreitung, Unsicherheit oder jegliche Form von Gewalt erlebt?

Sorge um das Wohl eines Kindes?

Unsere Kinderschutzbeauftragte hat ein offenes Ohr, behandelt alle Anfragen vertraulich und berät zu den nächsten Schritten!

Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten (KSB):

- **Name:** Tanja Kops
- **Telefon:** 0681 10567927
- **E-Mail:** Tanja.Kops@hebammenzentrum.at

Kinderschutzbeauftragte Stellvertretung:

- **Name:** Paula Pospichal
- **Telefon:** 06763859554
- **E-Mail:** Paula.Pospichal@hebammenzentrum.at
- **Erreichbarkeit:** Mo-Do 09:00-13:00 Uhr

Hinweis zur Meldekette (24h-Regel): Schriftliche Verdachtsmeldungen und ausgefüllte Dokumentationsbögen sind innerhalb von **24 Stunden** per E-Mail an die Kinderschutzbeauftragte sowie die Geschäftsführung zu übermitteln.



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

Checkliste für den Verdachtsfall

Diese Checkliste dient allen Mitarbeiterinnen, freiberuflichen Hebammen, Kursleiterinnen und Honorarkräften als Erstorientierung bei Unsicherheiten oder Zweifeln bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder Grenzverletzung.

1. Ersteinschätzung der Wahrnehmung / des Ereignisses

Frage zur Beobachtung	JA	NEIN
Waren Sie direkte Zeugin / direkter Zeuge von Gewalt, Übergriffen oder Grenzverletzungen an einem Kind / Säugling?	[]	[]
Haben Sie den konkreten Verdacht, dass Gewalt gegenüber einem Kind / Säugling ausgeübt wurde oder aktuell ausgeübt wird?	[]	[]
Liegt ein Vorwurf oder eine Schilderung Dritter vor, dass eine Person Gewalt oder Übergriffe ausgeübt hat?	[]	[]

2. Zuordnung der Sorge / Besorgnis

Trifft Ihre Wahrnehmung auf eine der folgenden Kategorien zu?	JA	NEIN
Vernachlässigung: Ein Kind / Säugling könnte vernachlässigt werden (z. B. <i>unzureichende Pflege, mangelnde Ernährung, fehlende medizinische Betreuung, Mangel an emotionaler Zuwendung</i>).	[]	[]
Physische Misshandlung: Ein Kind / Säugling könnte körperlich misshandelt werden (z. B. <i>Hämatome, Verletzungen, Verdacht auf Schütteltrauma, grobe Behandlung</i>).	[]	[]
Psychische / Emotionale Misshandlung: Ein Kind / Säugling könnte emotional beeinträchtigt werden (z. B. <i>Demütigung, Entwertung, extreme Kälte, ständige Überforderung</i>).	[]	[]
Sexualisierte Gewalt: Ein Kind / Säugling könnte in seiner Intimsphäre oder geschlechtlichen Integrität verletzt oder sexuell misshandelt werden.	[]	[]



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

Trifft Ihre Wahrnehmung auf eine der folgenden Kategorien zu?	JA	NEIN
Digitale Grenzverletzung: Abbildungen, Fotos oder Daten eines Kindes könnten missbräuchlich oder ohne ausdrückliche Einwilligung verwendet/geteilt werden.	[]	[]

3. Ergebnis & Handlungsauftrag

Ihre Sorge ist berechtigt, wenn Sie mindestens eine der obigen Fragen mit „JA“ beantwortet haben!

- **Keine Entscheidung im Alleingang:** Gehen Sie mit Ihrem Verdacht nicht alleine um.
- **Dokumentieren:** Halten Sie Ihre Beobachtungen sachlich auf dem **Dokumentationsbogen** fest.
- **Melden (24h-Regel):** Übermitteln Sie den Bogen innerhalb von **24 Stunden** an die **Kinderschutzbeauftragte Person (KSB)** sowie die Geschäftsführung.
- **Akutfall:** Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben verständigen Sie sofort die Rettung (144) oder die Polizei (133).



Richtlinien für die Medienberichterstattung

Als Organisation, die Plattformen der (sozialen) Medien nutzt, ist es uns ein zentrales Anliegen, die Würde, Integrität und Privatsphäre von Kindern, Säuglingen und ihren Familien zu schützen. Die folgenden Grundsätze dienen allen Mitarbeiter*innen, Raumnehmer*innen sowie externen Medienvertreter*innen als verbindliche ethische Richtlinie für den Umgang mit sensiblen und personenbezogenen Inhalten:

- **Respekt, Gleichheit & Würde:** Alle Medieninhalte beruhen auf Respekt und Gleichheit. Kinder und Familien werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt; die Reduzierung auf eine reine Opferrolle oder stereotype Darstellungen wird konsequent vermieden.
- **Aufklärung & Einverständnis:** Vor der Erstellung von Medieninhalten werden Eltern bzw. Obsorgeberechtigte (sowie Kinder, sofern altersadäquat möglich) auf verständliche Weise über Zweck, Art und geplante Nutzung der Inhalte informiert. Für Berichte über einzelne Kinder oder Familien ist eine intensive Aufklärung sowie eine schriftliche Einverständniserklärung verpflichtend. Bei allgemeinen Berichten über Projekte oder Kurse kann die Information im Vorfeld erfolgen.
- **Schutz der Privatsphäre & Anonymisierung:** Die Privatsphäre aller Personen wird jederzeit respektiert. Namensnennungen von Kindern erfolgen grundsätzlich unter Verwendung von Pseudonymen, es sei denn, die Nennung des echten Namens liegt ausdrücklich im Interesse des Kindes und erfolgt mit schriftlicher Zustimmung der Eltern.
- **Wahrung der Würde bei Bild- und Videomaterial:**
 - Säuglinge, Kinder und Jugendliche müssen auf Fotos und Videos stets angemessen bekleidet und würdevoll dargestellt sein.
 - Eigene Aufnahmen sind extern gekauften Archivbildern (Stockfotos) vorzuziehen, da der Entstehungsprozess bei Drittanbietern oft nicht nachvollzogen werden kann.
 - Die Nutzung von in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt streng unter Einhaltung der Kinderschutzgrundsätze, auch dann, wenn eine nachträgliche Zustimmung nicht mehr eingeholt werden kann.
- **Zusätzlicher Schutz vulnerabler Gruppen:** Bei öffentlichkeitswirksamer Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Familien (z. B. Betroffene von Gewalt, Menschen mit Beeinträchtigungen, Asylsuchende/Geflüchtete oder Personen in schweren Krisen- und Krankheitslagen) werden zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen. Mögliche Risiken werden im Vorfeld sorgfältig abgeschätzt, um jede Form von Stigmatisierung oder Folgeschäden auszuschließen.
- **Sorgsamer Umgang in Gruppenchats:** In Kurs-, Beratungs- oder Vereins-Gruppenchats (z. B. WhatsApp, Signal, Telegram) achten alle Verantwortlichen auf einen sensiblen Umgang mit Daten. Das Speichern, Vervielfältigen oder Weiterleiten von Fotos, Videos oder vertraulichen Nachrichten von Kindern und Eltern aus den Gruppenchats an Dritte ist strengstens untersagt. Chat-Gruppen dienen ausschließlich dem Fach- und Organisationsaustausch im vorgesehenen Rahmen.



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

- **Datenschutz (DSGVO):** Die Standards der Datenschutz-Grundverordnung werden bei allen Medienaktivitäten strikt eingehalten, und den Familien wird eine entsprechende Datenschutzerklärung zur Verfügung gestellt.



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Wir verpflichten uns, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten, den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung in unserer Organisation sowie bei allen Angeboten, Kursen und Projekten zu gewährleisten und uns bei allen Tätigkeiten vorrangig am Kindeswohl zu orientieren.

Dazu etablieren wir Maßnahmen der Prävention, die eine aufmerksam-wertschätzende Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen garantieren und das Risiko von Gewalt, Vernachlässigung oder Grenzverletzungen minimieren. Alle Mitarbeiterinnen sowie Kooperationspartner übernehmen eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Säuglingen, Kindern und ihren Familien.

Angaben zur Person

Name: _____

Funktion:

- ☐ Angestellte
- ☐ Freiberufliche Hebamme
- ☐ Sonstige: _____

Verpflichtungserklärung

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich:

- unser organisationsinternes **Kinderschutzkonzept** konsequent zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- den Prozess zur Meldung und Bearbeitung von Verdachtsfällen einzuhalten,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen, Vorkommnisse und Grenzverletzungen sofort im Rahmen meiner Verantwortung zu reagieren und diese der kinderschutzbeauftragten Person unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) zur Kenntnis zu bringen.

Handlungsleitlinien im Betriebsalltag

In diesem Sinne verpflichte ich mich, folgende Leitsätze in meiner täglichen Arbeit umzusetzen:

1. Sicheres Umfeld & Selbstbewusstsein stärken: Ich schaffe ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld (offline wie online), das Freiräume zur Entwicklung gewährt und das Selbstwertgefühl von Kindern stärkt.

2. Partizipation & Freiwilligkeit: Ich fördere Mütter*, Väter*, Kinder und Jugendliche darin, selbstverantwortlich Entscheidungen zu treffen und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Die Teilnahme an Aktivitäten beruht stets auf Freiwilligkeit.

3. Klient*innen ernst nehmen: Ich nehme die Meinungen, Wahrnehmungen und Sorgen von Kindern, Jugendlichen und Eltern ernst, behandle alle Menschen mit Respekt und verweise bei Bedarf auf spezialisierte Fach- und Beratungsstellen.

4. Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe & Distanz:

- Ich achte auf eine professionelle Balance von Nähe und Distanz und respektiere die persönlichen Grenzen anderer.



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

- Da Einzelberatungen, Untersuchungen und Hausbesuche zur hebammen- und beratungsspezifischen Praxis gehören, gestalte ich diese mit größtmöglicher Transparenz. Handlungen und Untersuchungen am Säugling werden vorab verständlich erklärt und erfolgen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- Ich führe Beratungen und Kurse grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten und vereinbarten Rahmenbedingungen durch. Ein Ausweichen auf inoffizielle Räume ist nicht erlaubt.

5. Vorbildfunktion wahren: Ich nehme meine Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen bewusst wahr und missbrauche meine berufliche Autorität oder Machtposition in keinem Fall.

6. Vielfalt achten & Diskriminierung ablehnen: Ich verzichte auf abwertendes, rassistisches oder diskriminierendes Verhalten, beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches oder gewalttätiges Verhalten und achte darauf, dass sich auch andere im Zentrum entsprechend diskriminierungssensibel verhalten.

7. Umsichtige Foto-, Medien- und Datennutzung: Beim Fotografieren, Filmen oder Berichten achte ich die Würde und das Schutzbedürfnis von Kindern. Veröffentlichungen oder Aufnahmen auf Dienstgeräten erfolgen ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten. Ich gehe vertraulich mit personenbezogenen Daten um und fordere dies auch von Dritten ein.

8. Zivilcourage: Ich schreite bei Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen im Team, bei Kursen oder Veranstaltungen umgehend im Rahmen meiner Möglichkeiten ein und informiere die Kinderschutzbeauftragte.

9. Informationspflicht bei Ermittlungen: Ich verpflichte mich, die kinderschutzbeauftragte Person sowie die Geschäftsführung des Hebammenzentrums umgehend zu informieren, sollte ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen meine Person eingeleitet werden.

Ort, Datum

Name

Unterschrift



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

Dokumentationsbogen Gewaltvorfall

Wichtiger Hinweis zur Einhaltung der Meldekette:

Dieser Bogen dient der sachlichen, wertfreien und objektiven Erfassung von Beobachtungen. Bitte beachten Sie die **24-Stunden-Meldefrist** zur Übermittlung an die **kinderschutzbeauftragte Person (KSB)** sowie die Geschäftsführung.

1. Angaben zur betroffenen Person (Kind / Säugling / Jugendliche*r)

Name:	Geburtsdatum / Alter:
Adresse:	Eltern/ Erziehungsberechtigte
Telefonnummer:	

2. Zuordnung gemäß Fallmanagementsystem (*bitte Zutreffendes ankreuzen*)

A) Ursprung des Verdachts:

- ☐ **Externer Verdacht:** Verdacht stützt sich auf Personen/ Organisationen/ Institutionen, die außerhalb der Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegen
- ☐ **Interner Verdacht:** Beschwerde/Verdacht richtet sich gegen eine im Hebammenzentrum tätige Person.

B) Status des Verdachts:



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

- ☐ **Ungesicherter Verdacht:** Bei vagen Wahrnehmungen, Verhaltensauffälligkeiten, Andeutungen oder einem begründeten Bauchgefühl.
- ☐ **Bestätigter Verdacht:** Ein Verdacht ist bestätigt, wenn eine betroffene Person glaubhaft berichtet oder eine Gewalthandlung direkt bezeugt wurde.

C) Einordnung der Art des Vorfalls:

- ☐ **Grenzverletzung:** Einmalige/unbewusste Überschreitung ohne Schädigungsabsicht.
- ☐ **Übergriff:** Zuwiderhandlung gegen Verhaltenskodex / wiederholte Missachtung von Grenzen.
- ☐ **Strafrechtlich relevante Gewalt / Schwere Gefährdung:** Physische, psychische, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung.

3. Art der Wahrnehmung / Grund der Dokumentation (*bitte ankreuzen*)

- ☐ Körperliche Gewalt / Physische Misshandlung
 - ☐ Psychische / Emotionale Gewalt
 - ☐ Sexuelle Gewalt / Sexualisierte Übergriffe
 - ☐ Vernachlässigung (körperlich, emotional, unzureichende Versorgung)
 - ☐ Sonstige Gefährdung / Grenzüberschreitung (*bitte erläutern*):
-

Worauf stützt sich der Verdacht?

- ☐ Eigene direkte Beobachtung
- ☐ Wörtliche Aussagen der betroffenen Person / des Kindes
- ☐ Aussagen von Eltern / Angehörigen
- ☐ Aussagen Dritter / Kolleg*innen

4. Sachverhalt & Chronologie (*Objektive und wertfreie Schilderung*)

Was ist der genaue Anlass der Dokumentation?

(Welche konkreten Indikatoren, Verletzungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Situationen wurden wahrgenommen?)



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

Was ist passiert? Wann, wo und wie oft?

(Genaue Orts-, Datums- und Zeitangaben; Schilderung des Ablaufs ohne eigene Mutmaßungen)

Wörtliche Aussagen der betroffenen Person / des Kindes / von Zeugen:

(Aussagen möglichst im exakten Wortlaut in Anführungszeichen wiedergeben)

Aussagen der Eltern / Erziehungsberechtigten (falls Gespräch stattfand):

(Nur ausfüllen, sofern die Ansprache der Eltern keine zusätzliche Gefährdung für das Kind darstellt)

5. Bisher eingeleitete Schritte & Maßnahmen (Auszufüllen von der KSB oder Geschäftsführung):



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

- ☐ **Erstversorgung & Schutz:** Erste Hilfe geleistet / Deeskalierung / emotionale Stabilisierung / Im Akutfall den Notruf (133/144) verständigt. **Interne Meldung:** Kinderschutzbeauftragte Person (KSB) und Geschäftsführung innerhalb von 24h informiert.
- ☐ **Anonymisierte Fachberatung:** Kontaktaufnahme mit externer Fachstelle (z. B. *die möwe*) vorbereitet/erfolgt.
- ☐ **Elternkontakt / Hilfsangebote:** Einbindung der Eltern / Vermittlung an Unterstützungsangebote (z. B. *Frühe Hilfen*).
- ☐ **Behördenmeldung / Anzeige:** Gefährdungsmeldung an MA 11 oder Strafanzeige durch Geschäftsführung veranlasst.
- ☐ **Dienstrechtliche Schritte (bei internem Verdacht):** Vorläufige Freistellung / Raumvertragsauflösung veranlasst.

6. Angaben zur dokumentierenden Person

Name:	
Funktion im Hebammenzentrum:	☐ Angestellte Hebamme ☐ Freiberufliche Hebamme ☐ Office / Verwaltung / Beratung
Bezug zur betroffenen Person:	
Telefonnummer & E-Mail:	

Ort, Datum: _____

Unterschrift:
